

Kindeswohlgefährdung - Gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe bei der Abschätzung von Gefährdungsrisiken, Vorgehen und Kooperation



Fachtag von Landkreis
Esslingen, Schulamt
Nürtingen &
Kreisjugendring Esslingen

Heinz Kindler
Januar 2013

Hohe Bedeutung der Schulen im Kinderschutz

- ...beim Erkennen gefährdeter Kinder
- ...als Mitwirkende in Schutz- und Hilfskonzepten nach Gefährdung
- ...bei der Wahrung der Bildungschancen von Kindern nach Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch

Hohe Bedeutung der Schulen im Kinderschutz

- ...beim Erkennen gefährdeter Kinder
- ...als Mitwirkende in Schutz- und Hilfekonzepten nach Gefährdung
- ...bei der Wahrung der Bildungschancen von Kindern nach Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch



Studienbeispiel: Gefährdungsmitteilungen Stadt Essen 2011

- Gefährdung fällt an sehr vielfältigen Orten auf
- Häufig in der Schule (15% aller Mitteilungen)
- Darunter nach Prüfung durch JA in 80% Hilfebedarf o. Gefährdung bejaht

Schule so wichtig, weil...

- ...alltäglicher Eindruck von Pflegezustand, Befindlichkeit und Verhalten Kind
- ...häufig Stellung als Vertrauensperson gegenüber Kind
- ...relevanter Ausschnitt elterlichen Verhaltens

Unter all den Bedarfen, die
Fachkräfte in der Schule sehen

...was betrifft den
Kinderschutz?



Definition Kindeswohlgefährdung

„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“
(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Schulverweigerung (SV)

- Relevante Entscheidungen: BGH XII ZB 41/07 (17.10.07), OLG Koblenz FamRZ 2006 57, OLG Köln FamRZ 2003 548
- SV kann einen Eingriff in die elterliche Sorge begründen,
- Wenn die Eltern Ursache der SV sind oder ihr nicht in erwartbarem Umfang entgegen treten, zentrale Sozialisationsziele gefährdet erscheinen und mildere Mittel ausgeschöpft sind
- Mögliche Maßnahmen des FG: Weisung, Teilentzug

Die ziemlich eindeutigen Fälle

- Mirko will nach Rückgabe der Klassenarbeit nicht nach Hause, weil ihn der Vater mit dem Gürtel schlägt. Zum Beleg zeigt er Striemen am Rücken
- Sarah vertraut der Klassenlehrerin an, dass Sie vom Stiefvater missbraucht wird
- Michelle ist wegen aggressivem Verhalten in der Klasse nicht mehr tragbar. Die Eltern reagieren aber auf mehrfache Einladungen nicht



Minnesota Mutter-Kind Hochrisikolängsschnitt

Ergebnisse jugendpsychiatrische
Untersuchung 17 Jahre

2 oder mehr psychische Störungen

| | |
|--------------------------|-----|
| Körperliche Misshandlung | 60% |
| Sexueller Missbrauch | 73% |
| Kontrollgruppe | 30% |

Eindeutig heißt nicht einfach

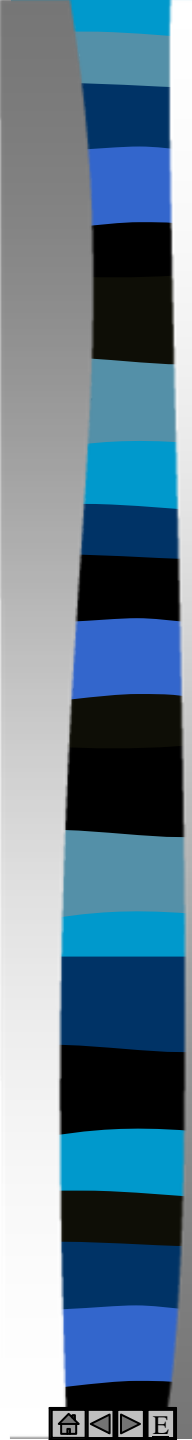
- Wege zu einem medizinischen Befund
- Ersteinlassungsgespräch
- Ansprache Gefährdung gegenüber Eltern

Wege zum rechtsgültigen medizinischen Befund

- ION und § 8a Abs. 3 berechtigen nur zur medizinischen Versorgung, der Befund ist allenfalls Beiprodukt
- Wenn es nur um den Befund geht, ist entweder Einwilligung Eltern, ggfs. unter Hinweis auf § 8a Abs. 2, erforderlich
- Oder die Einholung einer EA
- Oder eine Anzeige

Ersteinlassungssituationen

- Kinder wenden sich an vertraute Personen
- Kind solange erzählen lassen bis Bild davon, was Kind erlebt, nicht zu schnell nachfragen, keine vertiefende Exploration
- Dann Fokus: Was will/braucht Kind, was kann man tun, indirekt normalisierende Ansprache
- Doku: Äußerungen, Fragen, Anlass & begleitende Befindlichkeit



Ansprache von Gefährdung gegenüber Eltern Allgemeine Regeln

- Anfangs die dem Anlass zugrunde liegenden Fakten benennen
- Aber kein langer Vortrag am Anfang, Eltern möglichst rasch zu Wort kommen lassen
- Möglichst keine direkten Zuschreibungen oder geschlossenen Bewertungen

Mögliche Abwehrstrategien der Eltern

- Verleugnen „Da war nix“
- Gegenangriff „Ich zeig sie an“
- Zusammenbruch „Ich kann nicht mehr“
- Anpassen „Ich mache was sie sagen“
- Banalisieren „So schlimm war's nicht“
- Rationalisieren „Sie müssen verstehen“
- Ablenken: „Bei den Nachbarskindern erst“

Die ätiologisch uneindeutigen Fälle

- Problem: Fast alle Arten von Auffälligkeiten im Verhalten können verschiedene Ursachen haben
- D.h. Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit sind nur eine Möglichkeit
- Z.B. aggressives Verhalten in der Schule, sexualisiertes Verhalten, Schulverweigerung

Fallbeispiel: Michelle

- Unter dem Druck eines Gerichtsverfahrens konnten Eltern erreicht werden
- Sie hatten 3 Botschaften:
 - Zu Hause keine Probleme
 - Schule hat Schuld
 - Wir tun alles (Attest)

Vorgehen

- Eindruck von der häuslichen Erziehungssituation (JH)
- Abwägen der verschiedenen Möglichkeiten (z.T. mit externem Sachverstand)
- Vor allem aber: Fokus weg von der Ätiologie hin zur Mitarbeit der Eltern bei der Veränderung
- In schweren Fällen: probeweiser Milieuwechsel

Die in der Bewertung uneindeutigen Fälle

- Chronische Vernachlässigung (ohne akut schwer gesundheitsbedrohende Einzelereignisse) Mehrzahl der Gefährdungsfälle
- Bewertungsunsicherheit kann sachlogisch nur verringert nicht ausgeschaltet werden
 - Fälle an der Grenze
 - Zeitpunkt des Eingreifens

Unser Lösungsansatz: Fokus auf Tatsachen Grundraster Kindeswohlgefährdung

- „gegenwärtige Gefahr“
 - Was tun die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes schädliches?
 - Was unterlassen die Eltern im Verhältnis zu den Bedürfnissen des Kindes notwendiges?
- Welche Folgen sind beim Kind bislang zu erkennen?
- Welche Tatsachen sprechen dagegen, dass Eltern bereit und/oder in der Lage sind Gefahr abzuwehren?

Fallbeispiel Marco

■ Schädliches Tun

- Kind berichtet 1x Ohrfeige (ohne V.)
- Mehrfach Angst vor Vater

■ Notwendiges Unterlassen

- Kleidung, Haut, Haare regelmäßig ungepflegt, bes. Montags
- 3x Krank in Schule
- Mind. 5 Fehltage pro Monat
- Material sehr lückenhaft, Kind frägt mind. 3x andere Kinder nach Essen

■ Folgen Kind

■ Bereitschaft & Fähigkeit Eltern

Gefährdungsabschätzung

- In Schule wie Jugendhilfe ein mehrstufiger Prozess
- Warum Eingangsschwelle
- In der Jugendhilfe: gesetzliche Qualitätsstandards und Gesamtbewertung im Hinblick auf KWG

Befugnis, aber keine Pflicht

§ 4 KKG

- ❖ Stufe 1: Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für KWG
- ❖ Stufe 2: Erörterung der **Situation** mit Kind bzw. Eltern, **Hinwirken** auf Hilfen
- ❖ Stufe 3: Befugnis zur Information des Jugendamtes, wenn Stufe 2 nicht möglich oder nicht erfolgreich
- ❖ Beschränkte Informationspflicht gegenüber den Betroffenen

Schulgesetz für Baden-Württemberg § 85

Abs. 2 und 3

- (2) Die Schule **soll** das Jugendamt unterrichten, wenn **gewichtige Anhaltspunkte** dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; **in der Regel** werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.
- (3) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die **Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, **kann** die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

**8a SGB VIII
Abs. 4**

Gewichtiger Anhaltspunkt

Insoweit erfahrene Fachkraft

Einbezug Eltern und Kind

**Pflicht zur Informations-
gewinnung**

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Pflicht zur Dokumentation

**Keine Gefähr-
dung**

**Inanspruchnahme
Hilfe**

**Jugend
amt**

Gewichtige Anhaltspunkte

- Einsetzende Handlungsbefugnisse und -pflichten nicht erst bei feststehender KWG
- Parallele Begrifflichkeit im SGB, KKG und Schulgesetz
- Schwelle insgesamt noch wenig bestimmt
- Kommentarliteratur: konkreter Hinweis, Bewertung vor dem Hintergrund der Gesamtkennntnis des Falls

Gewichtige Anhaltspunkte in der Schule

- Anhaltspunkte aus der Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Eltern
 - Unstrittig: Kind berichtet LK von akuten, eigenen Gefährdungserfahrungen
 - Was ist mit Hörensagen, Bericht über andere Kinder?
 - Kind berichtet leichtere Körperstrafen?
 - Elternteil schildert erzieherische Überforderung, zieht aber keine Konsequenz?
- Anhaltspunkte aus dem alltäglichen Kontakt zum Kind
 - Unstrittig: Verletzungen, die auf Gefährdung hindeuten
 - Wiederholt ungenügender Pflegezustand, häufig fehlende Materialien?
 - Anhaltende Verhaltensauffälligkeiten?
- Anhaltspunkte aus dem Auftrag der Schule
 - Wiederholte Schulpflichtverletzungen?
 - Eltern verweigern Sonderbeschulung?



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Kontakt: kindler@dji.de